B e g r ü n d u n g

zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Hovesaat"

1 Anlass der Planung

Anlass für diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung für den Bereich „Heimathaus Hovesaat" mit baulich geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten im Nordwesten von Rheine.

Der Heimatverein Rheine 1877 e. V. hat auf dem städtischen Grundstück der ehemaligen Hofanlage Wiggering seit über 20 Jahren sein Domizil (Der Hof Wiggering wurde bereits in der Markenrolle von 1649 urkundlich erwähnt.). Er nutzt das Grundstück und die vorhandenen Gebäude für vielfältige Aktivitäten der Heimat- und Brauchtumspflege.

Die Gebäude sind im Laufe der Jahre vom Verein in Eigenleistung für die unterschiedlichen Nutzungswünsche instand gesetzt bzw. hergerichtet worden. Sowohl bezüglich des Gebäudebestandes als auch der Außenraumsituation sind Unzulänglichkeiten festzustellen. Um diese zu beheben, werden Möglichkeiten für eine funktionelle und bauliche Erweiterung (Remise, Speicher, Anlage von Stellplätzen etc.) dargestellt, die eine gestalterische Verbesserung des Hofraumes und der Wegeführung beinhalten.

Vonseiten der Stadt Rheine soll nunmehr dieser Bereich bauleitplanerisch abgesichert werden, da dieses für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gegenstand dieser 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine ist die Umwandlung von einer land-/forstwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Heimat und Brauchtumspflege".

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich in einer Größe von ca. 5.600 m² befindet sich südlich des Hengemühlweges zwischen Venhauser Damm und Ems und beinhaltet die vorhandene Anlage „Heimathaus Hovesaat" sowie geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten.

Betroffen ist der nördliche Bereich des Flurstückes 148, Flur 1, Gemarkung Rheine rechts der Ems.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Plandarstellung eindeutig dargelegt.

3 Übergeordnete Vorgaben

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster/Teilabschnitt Münsterland stellt die betroffene Fläche als Agrar-/Waldbereich dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheine ist die betroffene Fläche ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft/Forstwirtschaft dargestellt.

Mit der planerischen Absicherung des vorhandenen baulichen Bestandes unter Einräumung geringfügiger Erweiterungsmöglichkeiten soll eine spezielle Nutzungsart festgeschrieben werden, die sich weder über die restlichen Baugebietstypen, noch über die sonstigen Darstellungs- bzw. Festsetzungsmöglichkeiten planerisch erfassen lässt.

Da sich die beabsichtigte Gebietsnutzung wesentlich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet, ist ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan darzustellen.

Insofern wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort: „Hovesaat", notwendig.

Inhalt der 19. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung von Fläche für die Land- bzw. Forstwirtschaft in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: „Heimat- und Brauchtumspflege".

Die betroffene Fläche befindet sich des Weiteren innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L1 „Bentlage–Hengemühle" und grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet „Emsaue".

Nach § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bauleitplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Der Kreis Steinfurt ist über das beabsichtigte Planvorhaben vorzeitig informiert worden und hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB nicht geäußert.

4 Historische Entwicklung/Heutige Nutzung

Das „Heimathaus Hovesaat" ist das Domizil des Heimatvereins der Stadt Rheine auf der ehemaligen Hofanlage Wiggering.

Der Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des Hofstandortes lässt die heutige Nutzung als Heimathaus mit vielfältigen heimatgeschichtlichen Einrichtungen und praktischen Aktivitäten als ausgesprochen sinnvoll erscheinen.

Die Heimathausanlage soll für die Mitglieder des Heimatvereins weiter ausgebaut und als „lebendiger und anpassbarer Bauernhof" etabliert werden. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Bewirtschaftung sollen komplettierende bauliche Erweiterungen vorgenommen werden, die dazu beitragen, eine gestalterische Verbesserung des Hofraumes, der Wegeführung innerhalb der Anlage und um eine klare Abgrenzung zur umgebenden Landschaft zu erhalten. Ebenfalls soll nunmehr eine Stellplatzanlage eingerichtet werden, die verkehrliche Erschließung verbleibt vom Lingener Damm aus über den Hengemühlweg.

5 Planung

Neben dem bereits vorhandenen Gebäudebestand des „Heimathauses Hovesaat„ sollen komplettierende Nebenanlagen bzw. bauliche Erweiterungen vorgenommen werden. Hier sind ein Bienenlehrstand mit Schulungsraum, ein Speicher, eine Remise sowie eine Stellplatzanlage zu nennen; es sind dementsprechend nur heimatvereinsaffine Gebäude und Einrichtungen zulässig

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde eng gewählt, um so möglichst schonend diese Anlagen in das Landschaftsschutzgebiet einzubinden.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung ist nicht zu befürchten, dass der landwirtschaftliche Verkehr im Bereich des Krafeldweges beeinträchtigt wird. Vielmehr wird – wie bislang auch der Krafeldweg als Wirtschaftsweg genutzt werden können.

Parallel zu dieser 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine wird der Bebauungsplan Nr. 318, Kennwort: „Hovesaat" aufgestellt.

Detaillierte Aussagen zu Art und Mass der baulichen Nutzung werden in diesem Bebauungsplan getroffen.

6. Umweltbericht/Landschaftsschutz

6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Inhalt der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung einer ca. 5.600 qm großen, bisher als land-\forstwirtschaftlichen dargestellten Fläche in ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Heimat- und Brauchtumspflege".

Der Änderungsbereich stellt eine planungsrechtliche Absicherung für die vorhandene Anlage „Heimathaus Hovesaat" mit baulichen geringfügigen Entwicklungsmöglichkeiten dar. In einem Parallelverfahren wird für den Planbereich derzeit auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 318, Kennwort: „Hovesaat" durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, um den Heimatverein Rheine 1877 e.V., Möglichkeiten für eine funktionelle und räumliche Erweiterung unter Berücksichtigung von gestalterischen Verbesserungen, einzuräumen.

Mit der Klassifizierung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Heimat- und Brauchtumspflege" soll aus städtebaulicher Sicht sichergestellt werden, dass ausschließlich eine Nutzung für die vielfältigen Aktivitäten der Heimat- und Brauchtumspflege im Änderungsbereich zulässig ist, und eine Etablierung anderer Nutzungen verhindert wird.

6.1.1 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind (s. Tabelle 1).

Insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen, sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Die wesentlichen Zielaussagen der für die Planung relevanten Fachgesetze sind aus der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Münsterland, stellt in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch die Landschaftspläne zu konkretisieren ist. Die für den Planbereich relevanten Aussagen des Regionalplanes sind Kap. 6.2.1 zu entnehmen.

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass . die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, . die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, . die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie . die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere . die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie . die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind . der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als . Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, . Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, . Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), . Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, . Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, . der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, . Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, . die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme v. Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Luftverunreinigungen, Wärme, Strahlen u. a.).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.

Direkte, für das eigentliche Plangebiet relevante Ziele von Fachplänen existieren in Form des Regionalplanes und des Landschaftsplane IV „Emsaue Nord". Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sind in Rheine nicht vorhanden.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Münsterland, stellt in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch die Landschaftspläne zu konkretisieren ist. Die für den Planbereich relevanten Aussagen des Regionalplanes sind Kap. 6.2.1. zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes IV Emsaue Nord des Kreises Steinfurt. Der Landschaftsplan trifft für das Plangebiet und sein direktes Umfeld konkrete, rechtsverbindliche Festsetzungen (siehe Kapitel 6.2.1).

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Planungsrechtliche Vorgaben

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster / Teilabschnitt Münsterland stellt den Planbereich als Agrar- und Erholungsbereich dar.[1] Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Rheine ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft, der nördliche Teilbereich als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.[2] In einem Parallelverfahren wird derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 318, Kennwort: „Hovesaat".

Der Planungsraum liegt innerhalb der Abgrenzungen des Landschaftsplanes IV „Emsaue-Nord" und ist in dem Fachplan als Landschaftsschutzgebiet L1 „Bentlage-Hengemühle" festgesetzt.[3] Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch einen kleinräumigen Wechsel von Acker, Grünland- und Waldbereichen, die in einem Bereich intensiver Erholungsnutzung für die Bewohner/innen der Stadt Rheine liegen. In westlicher Richtung grenzt das Naturschutzgebiet „Emsaue" an.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes wird der überwiegende Teil des Planbereiches mit dem Entwicklungsziel II.3 „Anreicherung von geringstrukturierten Räumen mit intensiver Landwirtschaft" dargestellt.

Als Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Bereich werden im Einzelnen:

- die Erhaltung landwirtschaftlich wertvoller Flächen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft;
- Anreicherung mit linearen und punktuellen Biotopstrukturen und
- eine Erhöhung des Grünlandanteils formuliert.

Die Freiflächen westlich des Heimathauses Hovesaat werden in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel III:"Pufferzone Emsaue" festgelegt.

---

[1] Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Münsterland", 2. Erg.lief., Stand: 06.12.1999
[2] Flächennutzungsplan der Stadt Rheine, vom Fachbereich Planen und Bauen, 1 : 20 000, Stand: Juli 2004
[3] Landschaftsplan IV „Emsaue Nord", Kreis Steinfurt,Stand: April 2004

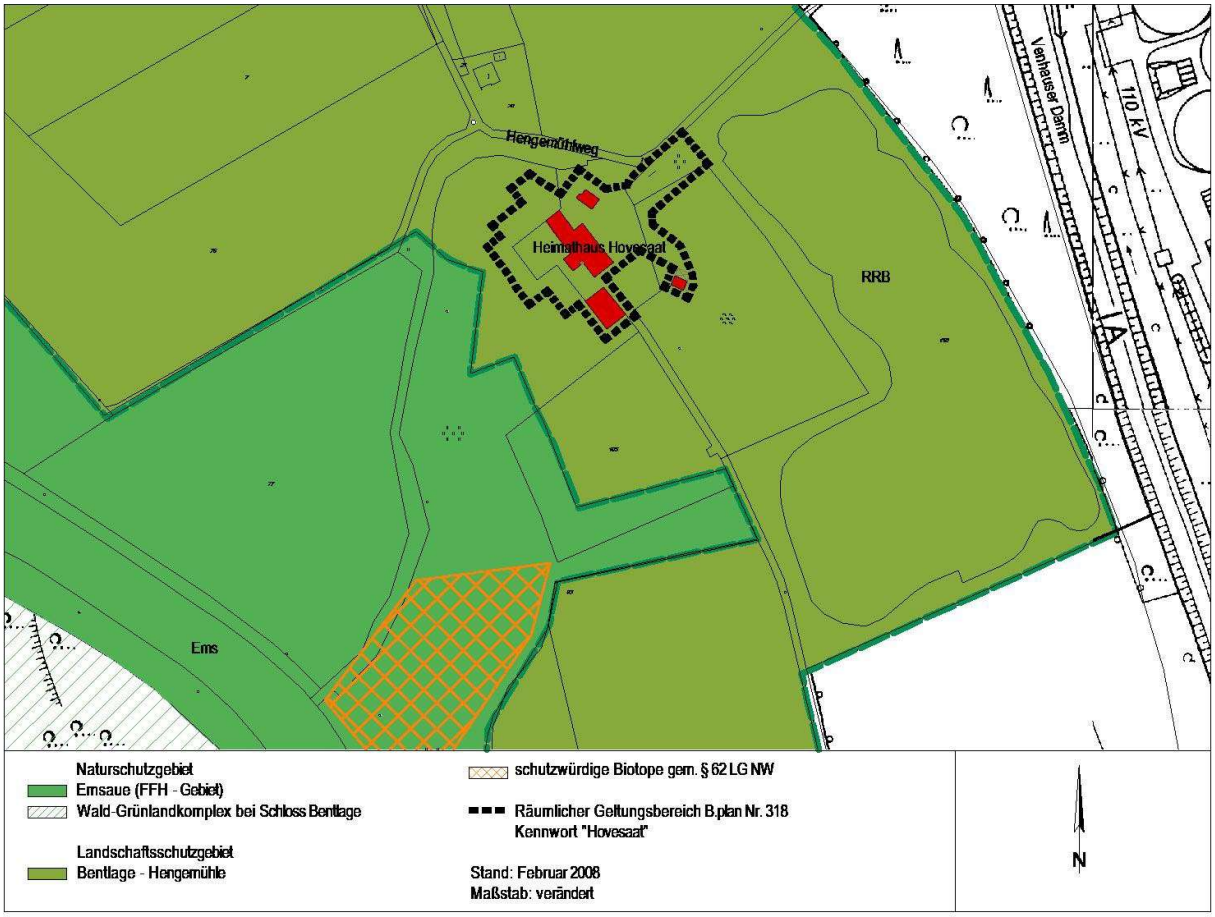

Karte 1: Planungsrechtliche Abgrenzungen - Natur und Landschaft

Hier sind die Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung des Freiraumes innerhalb der Pufferzone, insbesondere Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- Freihalten der Pufferzone von einer weiteren städtebaulichen Siedlungstätigkeit.

Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes entfalten keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem einzelnen Betroffenen, haben als Abwägungsbelang aber eine behördeninterne Verbindlichkeitswirkung.

Wie oben bereits ausgeführt, grenzt das Vorhabengebiet im Westen unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Emsaue" an. Das Naturschutzgebiet ist in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden. Die für das FFH-Gebiet relevanten und zu beachtenden Schutzzwecke und Erhaltungsziele, wurden oben in Kap. 6.1.2 bereits aufgeführt.

Schutzwürdige Biotope gemäß §62 Landschaftsgesetz NW sind von der Planung nicht direkt betroffen.

Anthropogene Nutzungen und Einflüsse

Der Änderungsbereich grenzt im Osten an das Regenrückhaltebecken „Venhauser Damm" und einen lichten Eichenwald, im Süden und Westen an landwirtschaftlich

genutzte Flächen und im Norden an den Hengemühlweg sowie kleinräumig an die Böschungsbereiche des Oberflächengewässers „Krafelds Beksken".

Die Verkehrliche Erschließung des Areals erfolgt von dem Venhauser Damm über den Hengemühlweg. Parallel dieser Wegeverbindung wird ein Regenwasserkanal in Ost-West Richtung geführt der den Planbereich punktuell tangiert.

Ein Wohnhaus befindet sich nördlich des Planbereiches in ca. 60 m Entfernung.

Das Areal liegt an dem Rundwanderweg Nr. 6, der von dem Verkehrsverein Rheine ausgewiesen worden ist. Der Wanderweg führt dabei von der Innenstadt über den Walshagenpark zum Heimathaus Hovesaat und wieder zurück. Insgesamt liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines Landschaftsraumes mit einer hohen Freiraumqualität. Das Heimathaus Hovesaat ist aufgrund seiner zahlreichen Aktivitäten für Freizeit und Erholung von großer Bedeutung.

Natur und Landschaft

Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet gehört zur Naturräumlichen Haupteinheit *Westmünsterland* und hier zur Untereinheit 581.12 „Listruper Sand".[4] Diese Einheit zieht sich östlich des Emstales im Norden von Rheine als ein schmales, lang gestrecktes Gebiet mit Dünenrücken, Talsandplatten und Niederungen entlang. Von Natur aus dürften hier trockene Stieleichen-Birkenwälder und auf den Niedermoor und Grundwassergleyböden Erlenbrüche vorherrschend sein. An den Rändern der Dünen ziehen sich lang gestreckte Talsandstreifen entlang, deren Sandböden meist von Kiefernforsten bestockt sind, während die feuchten Böden als Grünland genutzt werden bzw. durch Meliorationsmaßnahmen in Ackerland überführt werden. Etwa 100 m westlich beginnt die naturräumliche Einheit 540.40 „Münsterländer Emstal". Charakterisiert wird der Naturraum durch die Ems, die sich in weiten Mäandern relativ flach in die Niederungslandschaft eingeschnitten hat. Dieser Naturraum ist heute weitestgehend als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Emsaue geschützt.

Geologie und Boden

Geologisch betrachtet handelt es sich bei dem Untergrund des Plangebietes um zum Teil pleistozäne Ablagerungen aus der Weichsel-Kaltzeit.[5]
Die Talsande der Oberen Niederterrasse geben sich durch eine fast tischebene Fläche zu erkennen. Sie werden nur von den aufgesetzten Dünen, Flugsandfeldern und den Uferwällen sowie den eingesenkten Talböden der Gewässer und der Unterstufe der Unteren Niederterrasse unterbrochen.

Der Bodentyp ist ein schwarzgrauer, z.T. graubrauner Plaggenesch. Es handelt sich hierbei um tiefreichend humose Sandböden, die eine mittlere Sorptionsfähigkeit besitzen. Die Eschböden haben sich auf den ursprünglich sandigen, mageren Böden durch den vom Menschen durchgeführten künstlichen Bodenauftrag über einen langen Zeitraum gebildet und sind ein besonderes Kennzeichen der Landschaft des Münsterlandes.[6]

---

[4]Meisel, E. (1961): MEISEL, S. (1961):Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 83/84 Osnabrück-Bentheim. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung , Bonn-Bad Godesberg.
[5]Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25 000, Blatt 3710 Rheine (Ausgabe 1973), vom Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen
[6]Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Blatt L 3710 Rheine (Ausgabe 1975), vom geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen

Gerade in den historischen Siedlungsrandbereichen, auf den alten Ackerstandorten, ist der so entstandene Bodentyp „Plaggenesch" in Rheine relativ weit verbreitet, wenngleich heute auch bereits vielfach bebaut.

Der im Plangebiet anstehende Plaggenesch ist, insbesondere aufgrund seiner kulturgeschichtlichen Archivfunktion und auch seiner regional hohen Bodenfruchtbarkeit, als besonders schützenswert einzustufen.

Im östlichen Planbereich ist als Bodentyp ein Gleyboden vorzufinden. Hierbei handelt es sich in der Regel um schluffige Feinsandböden, die durch geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, mittlerer Wasserdurchlässigkeit, ziemlich hoch anstehendem Grundwasser und vielfach Staunässe gekennzeichnet sind.

L3710_G651GW2

Typischer Gley
zum Teil Pseudogley-Gley

3-6 schluffiger Sand
schwach schluffiger Sand
------ *aus* ------
Terrassenablagerung
(Jungpleistozän)
über .....
schluffiger Sand
zum Teil Schluff
zum Teil sandiger Schluff
------ *aus* ------
Terrassenablagerung
(Jungpleistozän)

Automatisch erstellter Auszug aus der Legende
der digitalen Bodenkarte von NRW im Massstab 1:50.000

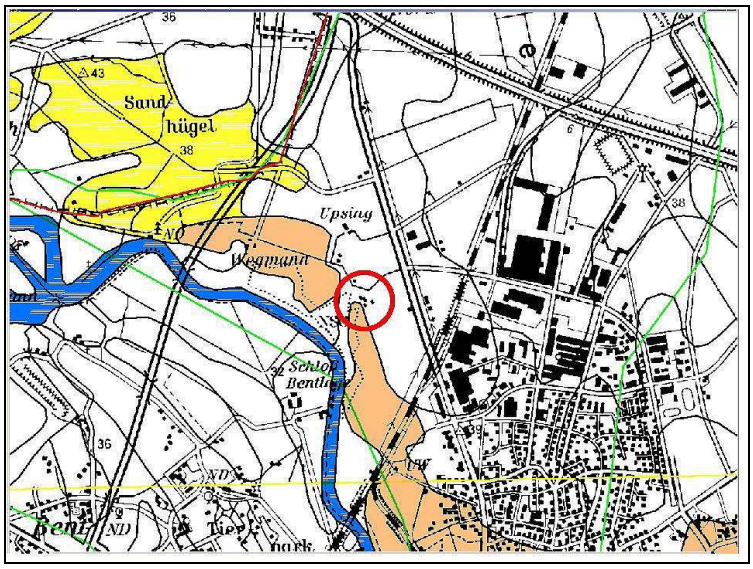

Karte 2: Auszug aus der digitalen Bodenkarte NRW[7]

Die Geländehöhen für den Planbereich liegen zwischen zwischen 37,85m und 38,25m über NN. Das Gelände fällt in westlicher Richtung über eine Böschungskante zur Emsaue hin ab.

Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden. Der Grundwasserflurabstand liegt im nördlichen Planbereich zwischen 2,0 bis 3,0 m und im südlichen Bereich > 3,0 m unter Flur. Der Planbereich ist zudem als Grundwasserleiter mit geringer Mächtigkeit und guter Porendurchlässigkeit oder als Grundwasserleiter mit großer Mächtigkeit und geringer Porendurchlässigkeit dargestellt.[8]

[7]Karte der schutzwürdigen Böden 1 : 50 000, Auskunftssystem BK 50, Hrsg.: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
[8]Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Blatt Rheine, Rasterdaten aus der TK L 3710 Rheine

Ein temporäres Oberflächengewässer befindet sich außerhalb des Planbereiches in Form einer Erdkuhle in dem angrenzenden lichten Eichenwäldchen. Im Sommer führt diese kaum Wasser und ist flächendeckend mit Brennnessel *(Urtica dioica)* bewachsen.

In nördlicher Richtung grenzt der Bachlauf des „Krafeld Beksken" an den Planungsraum. Das Oberflächengewässer dient als Einleitungsstelle für die Kläranlage Nord, nur kurz vor der Einleitungsstelle Ems. Im Westen Richtung befindet sich in ca. 400 m Entfernung die Ems, und im Südosten das Regenrückhaltebecken „Venhauser Damm".

Luft

Der Änderungsbereich könnte im Osten durch Schadstoffemissionen aus dem Straßenverkehr belastet werden, denn in östlicher Richtung verläuft der Venhauser Damm. Deutliche Schadstoffimmissionen sind allerdings nur insbesondere in einem Sektor von bis zu 50 m Breite beiderseits der Straße zu erwarten.

Der Venhauser Damm liegt in etwa 200 m Entfernung und wird zum Heimathaus Hovesaat hin durch einen linearen Streifen aus Gehölzen begrenzt. Genauere Angaben zu den Schadstoffbelastungen aus dem Straßenverkehr liegen für das Plangebiet und sein näheres Umfeld jedoch nicht vor. In östlicher Richtung befindet sich in ca. 300m Entfernung die Kläranlage Nord. Aufgrund der Hauptwindrichtung aus Westen und der Einhausung der Flutationsanlage kann es nur in einem unerheblichen Maß zu Geruchsimmissionen im Plangebiet kommen. Für den restlichen Teil des Geltungsbereiches bestehen nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen Belastungen durch Schadstoffimmissionen.

Lärm

Der Änderungsbereich ist durch Verkehrslärmimmissionen ausgehend vom Fahrzeugverkehr auf dem in östlicher Richtung gelegenen Venhauser Damm vorbelastet.

Der Lärmminderungsplan der Stadt Rheine weist für den Planbereich Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr nachts von 40-45 dB(A) und am Tage von 50-55 dB(A) aus.
Weitere Lärmquellen, die auf den Planbereich einwirken, sind aus dem einem in östlicher Richtung liegenden Gewerbegebiet, festzustellen. Hierbei handelt es sich um das Sammeln und Verladen von Schrott auf dem Betriebsgelände einer Entsorgungsfirma während der Betriebszeiten. Temporär kann es zudem zu Beeinträchtigungen durch Übungen oder Manöver der Heeresflieger aus Rheine-Bentlage kommen, wobei keine detaillierten Angaben zu den Flugbewegungen über das Stadtgebiet von Rheine vorliegen.

Klima

Das Rheiner Stadtgebiet liegt im Klimabezirk Münsterland und ist vom atlantischen Einfluss geprägt. Relativ feuchte, kühle Sommer und milde Winter sind hierfür charakteristisch. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt bei etwa 730 mm.

Das Vorhabengebiet weist ein eine offene Landschaftsstruktur, mit einem angrenzenden lichten Eichenbestand und einzelnen Baumgruppen, auf. Aufgrund der Geländesituation ist von einer normalen Strahlungsbilanz, ausgeprägten Temperaturamplituden mit relativ starker nächtlicher Abkühlung, normalen Feuchteschwankungen und nur gering reduzierten Windgeschwindigkeiten und somit einem guten Luftaustausch auszugehen.

Der ökologische Fachbeitrag zählt den Änderungsbereich zu den gehölzdominierenden Freiflächen und weist eine mittlere Bedeutung für das Klima auf.[9]

Biotoptypen, Flora und Fauna

Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsraum Hovesaat. Dieser war ursprünglich eine nördlich der Ackerbürgerstadt Rheine am Ostufer der Ems sich längs erstreckende zusammenhängende Eschsiedlung mit fünf Einzelhöfen. Historisch gesehen ist die Hovesaat ein Bestandteil der ehemaligen klösterlichen Kulturlandschaft. Hier lagen Pachthöfe des Klosters, die entweder durch Gebäudebestand oder Landschaftsrelikte noch erkennbar sind.

Der Änderungsbereich umfasst das Gebäudeensemble des Heimathauses Hovesaat, ehemals Hofanlage Wiggering, mit den angrenzenden Freiflächen. Im Norden grenzt der Planbereich an den Bachlauf „Krafeld Beksken" mit seinen Böschungsbereichen an, welcher in die Ems mündet.

Die Hofanlage wird von den östlich angrenzenden Grünland- und Gartenflächen durch den Krafeldweg mit begleitenden Stell- und Platzflächen getrennt. Der Krafeldweg ist ein Wirtschaftsweg, der am Ende des Hofgeländes lediglich für den forst- und landwirtschaftlichen Verkehr frei ist. Der in unmittelbarer Nähe liegende lichte Eichenwald (Stieleiche) weist kaum Unterholz auf und wird zum Teil als extensive Hühnerweide genutzt.

Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich in dem Untersuchungsraum ein trockener Buchen-Eichenwald, im nördlichen Teilbereich ein feuchter Eichen-Birkenwald einstellen.[10]

Der in unmittelbarer Nähe liegende Landschaftsraum der Emsaue wird als Biotopverbundfläche von landesweiter Bedeutung charakterisiert.[11]

Kultur- und Sachgüter

Das "Heimathaus Hovesaat" lässt in seiner Tätigkeit die Kulturgeschichte der Hovesaat wieder aufleben; es zeigt auf seinem Gelände Aspekte und Formen historischer Landwirtschaft und bedrohte Nutztierarten. Träger des Hauses ist der Heimatverein Rheine 1877 e.V. der seit 1986 den ehemaligen Klosterpachthof (Hofanlage Wiggering) mit Engagement und großem Anteil an Eigenleistung umgebaut hat. In der ehemaligen Tenne des Hofes hat der Heimatverein einen Veranstaltungssaal ausgebaut, in dem auch die Volkstanzgruppe ihren Sitz hat.

---

[9]Stadt Rheine (Hrsg.)(1995): Ökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungsprogramm Rheine 2000 – Die Rheine Information: Heft 13

[10]Burrichter, E. (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der westfälischen Bucht, Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200 000, Hrsg.: Geografische Kommission für Westfalen Übersichtskarte 1 : 200 000, Hrsg.: Geografische Kommission für Westfalen

[11]Landesanstalt für Okologie und Bodenordnung und Forsten: Fachbeitrag LÖBF: Biotop- und Artenschutz 12/2000

Der Standort des Bienenmuseums befindet sich im Heimathaus. Das Heimathaus Hovesaat stellt mit diesen Aktivitäten ein wichtiges Potenzial für die Entwicklung des Naherholungsraumes dar.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung des im Änderungsbereich projektierten Vorhabens werden sich für die einzelnen Schutzgüter die nachfolgend dargestellten Umweltauswirkungen ergeben. Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass diese Auswirkungen erst mit den konkretisierenden Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich vorbereitet werden.

Zudem ist, wie bereits oben erwähnt, darauf zu verweisen, dass der Änderungsbereich zum jetzigen Zeitpunkt bereits durch den vorhandenen Gebäudebestand geprägt wird.

Schutzgut Mensch

- insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Erholungsfunktion

Schutzgut Pflanze

- Totalverlust von potenziellem Vegetationsstandort (ca. 835 qm) durch Versiegelung und Überbauung
- insgesamt nur relativ geringe Beeinträchtigungen, aufgrund der Flächengröße

Schutzgut Tier

- Totalverlust von ca. 835 qm potenziellen Lebensraumes durch Versiegelung und Überbauung
- Totalverlust belebter Bodenschichten auf versiegelten und bebauten Flächen
- insgesamt nur mäßige Beeinträchtigungen, aufgrund der geringen Flächengröße

Schutzgut Boden

- Verlust von ca.835 qm Bodens durch Abtrag, Überbauung, Versiegelung oder Überdeckung davon sind ca. 200 qm als besonders schützenswert und kulturhistorisch bedeutsamen Eschboden eingestuft
- Verlust der bodenökologischen Funktionen (als Standort der Vegetation, als Lebensraum der Bodenlebewelt, als Retentionsraum für Niederschlagswasser sowie als Filter- und Puffer infiltrierter Schadstoffe) durch kleinflächige Versiegelung und Bebauung

Schutzgut Wasser

- Verminderung der lokalen Grundwasserneubildung und weitere Belastung der örtlichen Vorfluter durch zusätzlichen Oberflächenabfluss

- unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und einer weitgehenden Retention von unbelastetem Niederschlagswasser, sind nur mäßige Beeinträchtigungen zu erwarten

Schutzgut Luft

- es sind insgesamt keine merklichen Veränderungen der heute gegebenen Luftqualität zu erwarten

Schutzgut Klima

- aufgrund relativ geringer Flächeninanspruchnahme und überwiegend offener Geländestrukturen, sind keine wesentlichen Änderungen der kleinklimatischen Ausgangssituation zu erwarten

Schutzgut Landschaft

- Widerspruch zu den im Landschaftsplan IV Emsaue Nord konkretisierten Zielen der Landschaftsentwicklung für die Freiflächen im westlichen Teil des Änderungsbereiches (Erhaltung des Freiraumes innerhalb der Pufferzone, insbesondere Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche)
- Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Schutzgut Kulturgüter

- nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Schutzgut Sachgüter

- Verlust von ca. 600 qm landwirtschaftlich genutzter Fläche (Weide)

Schutzgüter – Wechselwirkungen

- kleinflächige Oberflächenversiegelungen, Zerstörung und Veränderungen des charakteristischen Bodenaufbaus und der bodenökologischen Funktionen auf einer ca. 835 qm großen Fläche, daraus resultieren dauerhafter Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna sowie Veränderungen des lokalen Wasserhaushaltes
- insgesamt jedoch nur mäßige zusätzliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Wechselwirkungen der Schutzgüter, aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung

6.2.4 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft lässt sich in erster Linie durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Die Ausweisung der Sondergebietsfläche erfolgt in erster Linie zur planungsrechtlichen Absicherung der Aktivitäten des „Heimathaus Hovesaat" zur Brauchtumspflege. Der Standort ist bereits seit langem etabliert und als Naherholungsraum erschlossen.

Raumplanerisch ist zu der gewählten Fläche, in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzungen und räumlichen Gegebenheiten keine sinnvolle Alternative zu sehen.

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Maßnahmen zur Verminderung negativer Umweltauswirkungen sind mit dem für den Planbereich aufzustellenden Bebauungsplan verbindlich festzusetzen oder auch im Baugenehmigungsverfahren als Auflagen zu erlassen.

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Grünstrukturen getroffen.

Um Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes zu vermindern und eine Überlastung der Fließgewässersysteme zu vermeiden, sollte das auf der Sondergebietsfläche anfallende, unbelastete Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück versickert werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Nach der im BauGB für die Bauleitplanung geregelten Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, ist eine naturschutzfachliche Bewertung und Bilanzierung der durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes vorzunehmen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich die Eingriffe in der Regel noch nicht detailliert genug darstellen. Erst der Bebauungsplan mit den rechtsverbindlichen, konkreten Festsetzungen zur baulichen Nutzung und der Festsetzung von etwaigen Verminderungs- und Schutzmaßnahmen, bereitet die Eingriffe verbindlich vor. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung daher nur für den Bebauungsplan vorzusehen.

Die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 318, Kennwort: „Hovesaat", welches den gleichen Geltungsbereich umfasst. Hierzu wird die Arbeitshilfe des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen" von 2001 angewendet. Dem Umweltbericht zu dem genannten Bebauungsplanverfahren sind die detaillierte Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zu entnehmen. Es wird daher hier auf diesen Umweltbericht verwiesen.

6.2.5 Darstellung der wichtigsten anderweitigen Lösungsvorschläge

Anderweitige Lösungsvorschläge müssen sich am Geltungsbereich und der Zielsetzung des Bauleitplanes sowie den planungsrechtlichen Voraussetzungen und räumlichen Gegebenheiten orientieren. Die bestehende Planung ist eng auf das am Standort projektierte Bauvorhaben mit der dafür notwendigen Flächenbereitstellung abgestimmt. Es bestehen daher derzeit keine anderweitigen Lösungsvorschläge.

6.2.6 Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit Umsetzung des im Änderungsbereich projektierten Vorhabens werden im Wesentlichen folgende erhebliche Umweltbeeinträchtigungen verbleiben:

- Verlust von besonders schutzwürdigem Plaggenesch-Boden
- Neuversiegelung belebter Bodenschichten

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und der für den Planbereich und sein Umfeld bestehenden Nutzung durch die bereits vorhandenen baulichen Anlagen, werden sich aus der Umsetzung der Planung insgesamt aber voraussichtlich keine schwerwiegenden Veränderungen und negativen Umweltauswirkungen ergeben, sofern die dargestellten Schutz- und Verminderungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffskompensation umgesetzt werden.

Der Verlust des als besonders schutzwürdig beurteilten Plaggenesch-Bodens lässt sich nicht kompensieren und verbleibt als erheblicher Eingriff. Es ist allerdings darauf zu verweisen, dass dieser Bodentyp im Bereich der Ackerflächen nördlich des Planbereiches noch relativ großflächig anzutreffen ist und hier voraussichtlich auch dauerhaft erhalten bleibt, da eine weitere bauliche Inanspruchnahme hier nicht zu erwarten ist.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben liegen insofern vor, als dass den ausgeführten Beschreibungen teilweise nicht detaillierte Einzeluntersuchungen zugrunde liegen. Die Angaben beruhen daher zum Teil auf der Auswertung des vorhandenen Kartenmaterials und vorhandener großräumiger Untersuchungen. Keine konkreten Angaben lagen zu den für den Planbereich relevanten Schadstoffimmissionen aus dem Straßenverkehr (Venhauser Damm) vor.

Auf genauere vegetationskundliche und aktuelle faunistische Untersuchungen wurde verzichtet, da im Planbereich aufgrund der bereits anthropogenen Nutzung nicht mit Vorkommen von seltenen oder geschützten Arten zu rechnen ist.

6.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt im vorliegenden Fall die planungsrechtliche Vorbereitung für das parallel laufende Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 318 „Hovesaat“ dar. Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplanes resultieren noch keine verbindlichen, umweltrelevanten Auswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich erst aus den rechtsverbindlichen Festsetzungen der genannten Bebauungsplanaufstellung. Konkrete Maßnahmen zur Überwachung von planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen werden mit dem genannten Bebauungsplan aufgestellt. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Einzelnen dem Umweltbericht für diesen Bebauungsplan zu entnehmen.

Die planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen werden grundsätzlich zum Teil durch die jeweiligen Fachabteilungen der Stadtverwaltung und zum anderen durch die zuständigen Umweltfachbehörden auf der Ebene der Kreisverwaltung Steinfurt und der Bezirksregierung Münster, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung überwacht.

6.3.3 Zusammenfassende Darstellung des Umweltberichts

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort „Hovesaat" umfasst eine etwa 0,56 ha große Fläche die bisher überwiegend von dem Gebäudeensembel der ehemaligen Hofanlage Wiggering mit angrenzenden Freiflächen geprägt ist. Der Änderungsbereich beinhaltet im Wesentlichen die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) mit der Festsetzung Heimat- und Brauchtumpflege.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird das bereits zur Heimat- und Brauchtumspflege genutzte Areal planungsrechtlich in eine Sonderbaufläche umgewandelt. Ziel ist es, weitere Entwicklungsperspektiven darzustellen und andersartige Nutzungen auszuschließen. In einem Parallelverfahren wird zurzeit für den Planbereich auch das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 318 „Hovesaat" durchgeführt, mit der die mit dem Bauvorhaben einzuhaltenden Vorgaben im Detail festgesetzt werden.

Mit der zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführten Umweltprüfung wurden die bestehenden planungsrechtlichen und städtebaulichen Voraussetzungen aufgezeigt und die heute gegebene Ausgangssituation von Natur und Landschaft sowie bestehende Vorbelastungen im Planungsraum erfasst und dargestellt. Anschließend wurde beschrieben und bewertet, wie sich die Umsetzung des im Änderungsbereich geplanten Vorhabens nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen dieser Schutzgüter auswirken wird.

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind mit der für den Planbereich aufzustellenden Bebauungsplan auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkrete Schutz- und Verminderungsmaßnahmen verbindlich festzusetzen. Um Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes zu vermindern und eine Überlastung der Fließgewässersysteme zu vermeiden, sollte das auf der Sondergebietsfläche anfallende, unbelastete Niederschlags-wasser vollständig auf dem Grundstück versickert werden. Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Maßnahmen zum Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen festzusetzen.

Weitere Maßnahmen zur Kompensation der mit dem geplanten Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden auf geeigneten Flächen außerhalb des Planbereiches umzusetzen sein.

7 Ergänzende Feststellung

Die Stadt Rheine verzichtet auf die Erhebung von verwaltungsinternen Planungskosten, da überwiegende Gründe des Allgemeinwohls für die Planung bestehen.

Rheine, 17. Oktober 2008

Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin

im Auftrag

Michaela Gellenbeck
Städt. Baurätin z. A.